



Foto: Pressfoto auf Magnific

Fachstelle Kinder und Jugend

Gesetzliche Grundlagen

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Die Gemeinde trägt Verantwortung dafür, dass diese auch im Alltag berücksichtigt werden. Die Fachstelle Kinder und Jugend verbindet gesetzliche Grundlagen auf Bundes-, Völkerrechts- und Kantonsebene mit der konkreten Umsetzung auf Gemeindeebene.

Die relevanten gesetzlichen Grundlagen sind auf der Rückseite aufgeführt.

Gesetzliche Grundlagen der Fachstelle Kinder und Jugend

Schutz, Förderung und Beteiligung

Die **Bundesverfassung** verankert den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV). Art. 41 BV ergänzt dies durch Sozialziele zur Förderung ihrer Selbstständigkeit und gesellschaftlichen Integration. Die **UNO-Kinderrechtskonvention** gewährleistet Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Dazu gehört, dass Kinder in Angelegenheiten, die sie betreffen, ihre Meinung äussern können und gehört werden. Die Fachstelle macht Kinderrechte sichtbar und setzt sich dafür ein, dass Kinder- und Jugendanliegen im kommunalen Alltag und in Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden.

Orientierung im Kinderschutz

Das **Zivilgesetzbuch** regelt, unter welchen Voraussetzungen eine mögliche Kindeswohlgefährdung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemeldet werden darf oder muss (Art. 314c und 314d ZGB). Die gesetzlichen Meldepflichten und die Zuständigkeiten der Behörden bleiben dabei unverändert. Die Fachstelle unterstützt Fachpersonen bei Unsicherheiten, macht Meldewege bekannt und hilft, Zuständigkeiten zu klären. Sie bietet fachliche Orientierung und vermittelt an die zuständigen Stellen.

Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe

Mit dem **Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Bundes (KJFG)** unterstützt der Bund die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung und die soziale, kulturelle und politische Integration junger Menschen. Die Fachstelle orientiert sich an diesen Zielsetzungen: Sie stärkt die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, erleichtert den Zugang zu bestehenden Angeboten und fördert die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen.

Verbindliche kommunale Verantwortung

Die **Zürcher Kantonsverfassung** verpflichtet Kanton und Gemeinden ausdrücklich, in Zusammenarbeit mit Privaten den Schutz von Kindern und Jugendlichen und ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern (Art. 112 lit. b KV). Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** regelt die Leistungserbringung und Zusammenarbeit in der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe (§§ 5–6). Es ermöglicht den Gemeinden zudem ergänzende Leistungen, insbesondere in der Jugendarbeit (§ 20). Diese gesetzlichen Grundlagen bilden den Rahmen für die kommunale Verantwortung im Bereich Kinder und Jugend.

Die Fachstelle Kinder und Jugend gibt der kommunalen Verantwortung für Schutz, Förderung und Beteiligung eine klare organisatorische Verankerung. Sie koordiniert die Zusammenarbeit und unterstützt den Gemeinderat dabei, kinder- und jugendfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

